

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 6. Juli

1881.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1881 enthält unter

Nr. 1427: die Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881.

Nr. 1428. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 19. Juni 1881.

Nr. 1429. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 21. Juni 1881.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1881 enthält unter

Nr. 8796: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Hildesheim. Vom 11. Juni 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Prüfungs-Ordnung

für Vorsteher an Taubstimm-Anstalten.

Die nachfolgende Prüfungs-Ordnung für Vorsteher an Taubstimm-Anstalten tritt an Stelle der unter dem 27. Juni 1878 erlassenen Prüfungs-Ordnung II., welche letztere hiermit außer Kraft gesetzt wird.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstimm-Anstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstimmlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstimmunterrichte thätig gewesen sind.

§ 3. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht:

1. aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzenden,
2. aus dem Direktor der königlichen Taubstimm-Anstalt in Berlin, und
3. aus drei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern, von welchen eines einem Provinzial-Schulkollegium der Monarchie angehören muß.

§ 5. Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, welches dieselbe mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister einreicht.

Bewerber, welche an keiner preussischen Taubstimm-Anstalt thätig sind, haben ihre Meldung unmittelbar bei dem Minister einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstimmunterrichte;
4. ein amtliches Führungszeugniß.

§ 6. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7. Der Bewerber hat unter Klausur binnen fünf Stunden einen Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete des Taubstimm-Bildungswesens zu fertigen.

§ 8. In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der französischen und je nach seiner Wahl der englischen oder der lateinischen Sprache in die deutsche richtig und fließend zu übersetzen.

Ferner hat er einige Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes der Taubstimm nachzuweisen, sowie darzuthun, daß er die bei demselben zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge.

Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstimmunterrichtes erfordert wird.

§ 9. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstimmlehrern durch eine Lehrprobe darzulegen. Die Aufgabe dazu wird am Tage vor der Prüfung ertheilt.

Ausgegeben in Marienwerder den 7. Juli 1881.

Für die Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§ 11. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt befähigt sei.

In ein Gesamtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

§ 12. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.

§ 13. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu erlegen.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

2) Bekanntmachung.

Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten 12. Verloosung von Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn sind folgende am 1. Januar 1882 zu tilgende 2816 Stück à 100 Thlr.

Nr. 1 bis 10, 41 bis 60, 91 bis 100, 151 bis 160, 201 bis 220, 261 bis 270, 311 bis 320, 401 bis 410, 431 bis 440, 451 bis 460, 471 bis 480, 551 bis 560, 581 bis 590, 631 bis 640, 661 bis 670, 681 bis 690, 721 bis 730, 771 bis 780, 811 bis 820, 831 bis 840, 891 bis 900, 951 bis 980, 1001 bis 1010, 1041 bis 1050, 1081 bis 1090, 1111 bis 1120, 1131 bis 1140, 1151 bis 1160, 1231 bis 1250, 1261 bis 1270, 1401 bis 1410, 1491 bis 1500, 1521 bis 1540, 1561 bis 1570, 1641 bis 1650, 1731 bis 1740, 1751 bis 1760, 1781 bis 1820, 1861 bis 1880, 1951 bis 1960, 2011 bis 2020, 2031 bis 2050, 2061 bis 2070, 2101 bis 2110, 2161 bis 2180, 2321 bis 2330, 2371 bis 2380, 2431 bis 2450, 2511 bis 2520, 2651 bis 2660, 2701 bis 2710, 2741 bis 2750, 2791 bis 2800, 2821 bis 2830, 2881 bis 2890, 2931 bis 2940, 2951 bis 2960, 2991 bis 3010, 3101 bis 3110, 3181 bis 3190, 3243 bis 3252, 3313 bis 3332, 3403 bis 3412, 3573 bis 3582, 3653 bis 3662, 3683 bis 3692, 3733 bis 3742, 3753 bis 3762, 3773 bis 3792, 3813 bis 3822, 3883 bis 3892, 3943 bis 3952, 3973 bis 3982, 4023 bis 4032, 4143 bis 4162, 4193 bis 4202, 4233 bis 4242, 4343 bis 4372, 4453 bis 4472, 4563 bis 4572, 4613 bis 4632, 4703 bis 4722, 4743 bis 4752, 4803 bis 4832, 4973 bis 4982, 5003 bis 5012, 5023 bis 5032, 5043 bis 5052, 5063 bis 5082, 5113 bis 5122, 5133 bis 5142, 5163 bis 5172, 5183 bis 5202, 5253 bis 5262, 5313 bis 5327, 5329 bis 5332, 5343 bis 5352, 5403 bis 5412, 5443 bis 5452, 5473 bis 5482, 5503 bis 5512, 5543 bis 5552, 5563 bis 5582,

5593 bis 5602, 5613 bis 5632, 5673 bis 5692, 5743 bis 5752, 5803 bis 5822, 5833 bis 5842, 5853 bis 5862, 5873 bis 5892, 5903 bis 5906, 5918 bis 5923, 5934 bis 5943, 5994 bis 6003, 6034 bis 6073, 6084 bis 6093, 6114 bis 6123, 6144 bis 6153, 6184 bis 6193, 6295 bis 6304, 6315 bis 6324, 6405 bis 6414, 6455 bis 6464, 6475 bis 6494, 6555 bis 6564, 6585 bis 6594, 6615 bis 6634, 6645 bis 6654, 6715 bis 6724, 6765 bis 6774, 6815 bis 6824, 6865 bis 6874, 6945 bis 6964, 7135 bis 7144, 7305 bis 7314, 7325 bis 7334, 7375 bis 7384, 7415 bis 7424, 7475 bis 7484, 7505 bis 7514, 7575 bis 7584, 7635 bis 7654, 7695 bis 7714, 7745 bis 7754, 7775 bis 7784, 7855 bis 7864, 7925 bis 7934, 8015 bis 8024, 8035 bis 8040, 8042 bis 8065, 8116 bis 8125, 8206 bis 8215, 8236 bis 8245, 8356 bis 8375, 8386 bis 8395, 8406 bis 8415, 8446 bis 8455, 8496 bis 8505, 8526 bis 8545, 8556 bis 8565, 8596 bis 8605, 8616 bis 8625, 8636 bis 8645, 8716 bis 8745, 8897 bis 8906, 8967 bis 8976, 9007 bis 9016, 9097 bis 9106, 9147 bis 9156, 9167 bis 9176, 9187 bis 9196, 9207 bis 9216, 9267 bis 9286, 9327 bis 9336, 9347 bis 9366, 9377 bis 9386, 9467 bis 9476, 9517 bis 9526, 9537 bis 9546, 9577 bis 9586, 9617 bis 9626, 9728 bis 9737, 9758 bis 9767, 9818 bis 9827, 9848 bis 9857, 9888 bis 9897, 9908 bis 9917, 9928 bis 9937, 9948 bis 9957, 9968 bis 9977, 10018 bis 10027, 10038 bis 10057, 10078 bis 10097, 10108 bis 10117, 10128 bis 10137, 10178 bis 10187, 10198 bis 10207, 10238 bis 10247, 10288 bis 10297, 10348 bis 10357, 10550 bis 10559, 10600 bis 10609, 10650 bis 10659, 10690 bis 10709, 10720 bis 10729, 10740 bis 10749, 10760 bis 10769, 10880 bis 10883, 10885 bis 10890, 10941 bis 10960, 10971 bis 10980, 11091 bis 11120, 11161 bis 11170, 11191 bis 11200, 11321 bis 11330, 11415 bis 11424, 11525 bis 11544, 11575 bis 11614, 11625 bis 11634, 11665 bis 11674, 11709 bis 11724, 11735 bis 11754, 11775 bis 11784, 11805 bis 11814, 11865 bis 11874, 11928

gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1882 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskupons Serie VII. Nr. 7 und 8 nebst Talons zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar l. J. ab bewirkt.

Der Gelbbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückgehalten.

Vom 1. Januar 1882 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Stamm-Aktien

Nr. 357, 11213 (8. Verloosung zum 2. Januar 1878); Nr. 931, 1257, 1335, 1924 bis 26, 2369, 3016, 3019, 3020, 3031, 3988, 7091, 7093, 7094, 7156, 7774, 7945, 7956, 7961, 8000, 8079, 8081, 8085, 8109 bis 8111, 8341, 8343, 8468 bis 8472, 8963, 8966, 9512, 10487 bis 10489, 11399, 11675 bis 11679, 11681 bis 11683 (10. Verloosung zum 2. Januar 1880);

Nr. 16 bis 20, 191 bis 197, 231, 236, 238, 501, 502, 509, 576, 1213 bis 1220, 1287, 1288, 1344, 1411 bis 1426, 1604 bis 1608, 2237 bis 2239, 2463, 2480, 2551 bis 2554, 2583, 2584, 2590, 2663, 2676, 2976, 3379, 3380, 3649 bis 3652, 3793 bis 3795, 3906, 4054, 4076 bis 4078, 4080, 4140 bis 4142, 4326 bis 4330, 3695, 4700, 4701, 4904, 4993, 5369, 5468 bis 5472, 5586, 5590, 5725 bis 5732, 5771, 5895, 5896, 5901, 5956, 6252, 6364 bis 6373, 6470, 6511, 6597, 7239, 7241, 7517, 7518, 7524, 7939 bis 7944, 8266 bis 8280, 8282, 8283, 8317 bis 8319, 8627, 8678 bis 8680, 9157 bis 9159, 9161, 9163 bis 9165, 9245, 9246, 9369, 9376, 9846, 9847, 9992, 10215, 10216, 10512, 10515, 10641 bis 10645, 10648, 10649, 10771, 10823, 10876, 10981, 10982, 10986, 11121 bis 11123, 11126 bis 11129, 11142, 11143, 11147, 11565, 11573, 11879 (11. Verloosung zum 2. Januar 1881)

hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 14. Juni 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow. Hering. Merleker. Michelly.

3) Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eignen Interesse der beteiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements von der Reception ausschließen:

- 1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen

Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleiden.

- 2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst Einkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 150 Mark nachsuchen.
- 3) Aemtern bei den Regierungen, Gerichten, und Beamten, welche noch kein pensionsfähiges Dienst Einkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersezungs- Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
- 4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
- 5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichem als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.
- 6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
- 7) andere an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hilfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst Einkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

- 8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen;

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinanderetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgesellschaften ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. u. 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Gesellschen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtsiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen.

Es wird daher Folgendes bemerkt:

Blöße Taufcheine ohne bestimmte Angabe der

Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beige druckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Gesellschen unter Beidrückung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

- e. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weber mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmen-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königl. Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelber und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu ver sichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir sondern die den Recipienten vorgesezten Dienstbehörden, zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versiche-

rungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 150 Mark, resp. 300 Mark (zu I. 1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Belbringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Befoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schluffsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Rötger.

4) **Bekanntmachung.**
Beitritt von Columbien, Hayti und Paraguay zum Weltpostverein.

Zum 1. Juli treten die Vereinigten Staaten von Columbien, sowie die Republiken Hayti und Paraguay dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus den genannten Staaten die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäfts-papiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäfts-papiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 16. Juni 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

3) Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preukischen Regierungs-Präsidenten in Magdeburg vom 10. Juni d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 137) die Nummer 18 des 8. Jahrganges der in Chicago erscheinenden periodischen Druckschrift: „Vorboten. Unabhängiges Organ für die wahren Interessen des Proletariats“ verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 d. s. Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Vorboten“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 25. Juni 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertr.:

Ed.

6) Unterm Heutigen ist der Verein „Männerkreis Gostenhof“ zu Nürnberg auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie von uns verboten worden.

Nürnberg, den 21. Juni 1881.
Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Fhr. von Herman.

7) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird die Druckschrift: „Ein europäischer Soldat an seine Kameraden. Nachzudrucken und in alle Sprachen zu übersetzen. In allen Lagern und Kasernen zu verbreiten.“ verboten.

Freiburg, den 26. Juni 1881.
Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Gebting.

8) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 14. Mai 1879 und 30. April 1880 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Deutschen Tabakarbeiter-Vereins beendet ist.

Berlin, den 23. Juni 1881.
Königliches Polizei-Präsidium.
J. V.
von Hepe.

9) Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer eines Jahres angeordnet, wie folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in Leipzig und in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, den 27. Juni 1881.
Königlich sächsisches Gesamt-Ministerium.
v. Fabricé. v. Rostiz-Wallwitz. v. Gerber.
v. Abelén. Fhr. v. Könneritz.

10) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 die Druckschrift:

Rede des Reichstagsabgeordneten A. Hebel über das Unfallversicherungsgesetz. Gehalten in der Reichstagsitzung vom 4. April 1881. Aus dem amtlichen stenographischen

Bericht. Schweiz, Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich
verboten.

Dresden, den 27. Juni 1881.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

11) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Jager in Schloppe zum Standesbeamten für den ländlichen Standesamtsbezirk Schloppe Kreises Dt. Krone an Stelle des verzoogenen Bürgermeisters Bensch, früher in Schloppe, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juni 1881.
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

12) Vom 11. Juli d. J. an werden auf der Strecke der im Neubau begriffenen Eisenbahnlinie Thorn-Culmsee Arbeitszüge behufs Herstellung des Oberbaues 2c von Thorn beginnend in Betrieb gesetzt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 27. Juni 1881.
Der Regierungsver-Präsident.

13) Dem Schulamtspräparanden Johannes Saffian zu Ehrlichshuh bei Bönhof ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 25. Juni 1881.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Dem Kandidaten der Theologie Bernhard Bagio, bisher Lehrer an der Lateinschule in Tuchel ist die Erlaubniß erteilt, in Culmsee, Kreis Thorn, eine private höhere Knabenschule einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben Unterricht zu erteilen.

Marienwerder, den 24. Juni 1881.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) Durch die Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Physikat-Stelle des Kreises Gerdauen vacant geworden.

Qualificirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 1. August c. hier zu melden.

Königsberg, den 23. Juni 1881.
Der Regierungsver-Präsident.

16) Bekanntmachung.

Die Ferien des Oberlandesgerichts, sowie der Land- und der Amtsgerichte des diesseitigen Bezirks beginnen nach § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 mit dem 15. Juli und endigen am 15. September d. J. Dies wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwälte sich während dieser Zeit in dergleichen Sachen aller Anträge und

Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Marienwerder, den 24. Juni 1881.
Königliches Oberlandes-Gericht.

17) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. d. M., betreffend die Abänderung der Nr. 41 d 5 und 6 des Zolltarifs wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Abfertigung der betreffenden wollenen Waaren zu anderen als den höchsten Sätzen der gedachten Tarifpositionen in der Provinz Westpreußen nur die nachbenannten Amtsstellen:

1. Haupt-Zollamt zu Danzig,
2. Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe daselbst,
3. Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Neufahrwasser,
4. Haupt-Zollamt zu Thorn,
5. Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe daselbst,
6. Haupt-Steueramt zu Elbing

ermächtigt sind.

Danzig, den 28. Juni 1881.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.
P. Houth-Weber.

18) Bekanntmachung.

Vom 1. Juli d. J. ab werden im Local- und im gegenseitigen Verkehr der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie im Verkehr derselben mit den Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und den Großherzoglich-Niedenburgischen Staatseisenbahnen, Wertnachnahmen (Vorschüsse auf den Werth des Gutes), die laut § 54 des Betriebs Reglements nur bis zur Höhe von 300 M. zulässig waren, bis zur Höhe von 1000 M. zugelassen, wenn dieselben nach dem pflichtmäßigen Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Bromberg, den 29. Juni 1881.
Königliche Eisenbahn-Direction.

19) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juli 1881 treten im Preussisch-Sächsischen Verbands für den Verkehr zwischen den Stationen Bovenanden, Cassel, Drausfeldt, Ellrich, Herzberg, Nörten, Northeim, Osterode i. G. und Schwarzfeld-Lauterberg des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover und mehreren Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Bromberg anderweite ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für Getreide zc. in Kraft.

Dieselben sind bei den Verbandsstationen der genannten beiden Verwaltungen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 26. Juni 1881.
Königliche Eisenbahn-Direction,
als geschäftsführende Verwaltung des Preussisch-Sächsischen Verbandes.

20) Bekanntmachung.

Fernsprechanstalten mit beschränktem Tagesdienst werden eröffnet:

am 1. Juli
in Zintenstein, Kreis Rosenberg,
" Lenzen, " Elbing,
" Hochzehren, " Marienwerder,

am 10. Juli
in Lontorz, Kreis Löbau Pr.,
" Gardschau, " Pr. Stargard.

Danzig, den 23. Juni 1881.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

21) Personal-Chronik.

Der seihertige 2. Prediger an der Altstädtischen Kirche in Thorn Bruno Stachowicz ist zum Pfarrer dieser Kirche von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Keller ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten befördert.

Marienwerder, den 29. Juni 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Die Lokalaufsicht für die zu Bruchnowko, Kreis Thorn, neu zu gründende Schule für die Gutsbezirke Brownina und Bruchnowko ist dem Kreis-Schulinspector Schröter zu Thorn übertragen.

Die Local-Aufsicht über die katholischen Schulen zu Cyborz, Neuhof, Jellen, Wompierst, Wlewsł, Slupp, Boleschin, Sugaino, Neu-Zielun und Gr. Lejno, sowie über die paritätische Schule zu Colonie Brinsk ist dem Rector Engel in Lautenburg übertragen und der bisherige Local-Schul-Inspector Kreis-Schul-Inspector Bajohr von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Lebehnte, Wissulte, Seegenfelde, Gramattenbrück, Borkendorf, Springberg, Kramsk und Schroz ist dem evangelischen Pfarrer Krause in Lebehnte übertragen und der bisherige Lokalschulinspector Kreis-Schulinspector Weise in Dt. Krone von diesem Amte entbunden worden.

Die durch die Pensionirung des Revierförsters Bücke erledigte Revierförsterstelle zu Neulinum in der Oberförsterei Strembacno ist vom 1. Juli 1881 ab dem Revierförster Richter, bisher in der Oberförsterei Junterhof, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Balke, bisher in der Oberförsterei Nehhof, ist unter Verleihung des Charakters als Förster die durch die Versetzung des Revier-Försters Richter erledigte Försterstelle zu Bechsteinwalde in der Oberförsterei Junterhof vom 1. Juli d. J. ab, definitiv übertragen.

Der Fabrikbesitzer Hindenburg, Buchhändler A. Wollsdorf und Brauereibesitzer Karl Wille sind zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Konitz gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Bei der Intendantur I. Armee-Korps und im Ressort derselben sind

a. versetzt: Intendantur-Rath Anders von Danzig nach Münster,

Intendantur-Assessor Knispel von Posen nach Danzig,

Intendantur-Registrator Lüd von Karlsruhe i. B. nach Königsberg i. Pr.,

Kasernen-Inspektor Thur von Königsberg nach Rawitsch und

der Montirungs-Depot-Assistent Lange von Berlin nach Graudenz als Montirungs-Depot-Controleur ad interm.

b. pensionirt: Montirungs-Depot-Controleur Krüger mit dem Charakter als Montirungs-Depot-Rendant vom 1. Juli cr.

Es sind neu angestellt worden: der Militär-Anwärter Schäfer als Grenz-Aufseher in Wapionken und der Steuer supernumerar Höfig als kommissarischer Grenz-Aufseher in Neu-Zielun.

Es sind befördert resp. versetzt worden: der Steueramts-Assistent Czechorzinski in Lautenburg zum Steuer-Einnehmer in Culmsee, der Grenz-Aufseher Müller in Danzig als Steuer-Aufseher nach Konitz; ferner sind in gleicher Dienstbeziehung versetzt: der Steuer-Einnehmer Bartsch von Kulmsee nach Konitz, der Steuer-Einnehmer Kühn von Konitz nach Garnsee, der Steueramts-Assistent Lehmar von Schweg nach Tuchel, der Steueramts-Assistent Golski von Tuchel nach Schweg, der Steueramts-Assistent Kröhl von Marienburg nach Zempelburg, der Steueramts-Assistent Hain von M. Gladbach nach Lautenburg, der Grenz-Aufseher Lapke von Neufahrwasser nach Elgiszewo und der Grenz-Aufseher Löwe von Neu-Zielun nach Thorn.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des 1. Halbjahrs 1881.

Eingetreten: der Bergassessor Hoffmann, vorher im Ministerium für Handel und Gewerbe be-

schäftigt, als Hilfsarbeiter im Kollegium des Oberbergamts.

Versetzt: Berginspektor Walther von Zabrze nach Saarbrücken,

Berginspektor Hermann von Saarbrücken nach Zabrze,

Salinen-Sekretär König von Inowrazlaw unter Beförderung zum Faktor nach Dürrenberg im Bezirk des Oberbergamts zu Halle,

Sekretär Jausly von Malapane als Produkten-Verwalter und Salzsteuer-Erheber nach Inowrazlaw, Assistent Sperling von Inowrazlaw unter Beförderung zum Sekretär nach Malapane.

Ernannt: Civilanwärter Striekel zum Schichtmeister-Assistenten in Inowrazlaw.

Entlassen: Hütteninspektor Köfing zu Friedrichshütte auf seinen Antrag behufs einer Reise nach Japan und Eintritts in den dortigen Staatsdienst.

Ertheilt: den im Privatdienst stehenden Bergwerksdirektoren Köhler in Beuthen D/S. und Sachs in Dzesche der Charakter als Berggrath.

22)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Hohendorf, Kreis Stuhm, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer v. Donimirski zu Hohendorf zu melden.

B e s c h l u ß.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg vom 9. d. M. wird hierdurch derselben, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum, die Vornahme derjenigen Arbeiten gestattet, welche zur näheren Feststellung der Ausführbarkeit des Projekts einer Schienenverbindung von der Thorn-Insterburger oder der Thorn-Marienburg Bahnlinie nach dem rechten Weichselufer bei Thorn erforderlich sind. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, sich diese Handlungen gefallen zu lassen.

Marienwerber, den 4. Juli 1881.

Der Bezirksrath.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.)